

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.26 vom 5. März 2024

BS Appellationsgericht, 2024-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2024.26

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.26 du 5 mars 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2024.26 del 5 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung und Haftüberprüfung eingehalten.

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder Artikel 49a oder 49abis Militärstrafgesetzbuch (MStG, SR 321.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (BGE 140 II 409 E. 2.3.4; Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage 2019, Art. 76 AIG N 1; Göksu, in: Handkommentar AIG, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 AIG N 2; Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214). A_____ wurde mit Verfügung des Migrationsamts vom 5. März 2024 aus der Schweiz und dem Schengenraum weggewiesen.

E. 3

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder Art. 49a oder 49abis MStG insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g, h oder i AIG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglauwbürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243, 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung

gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AIG).

Die Beurteilung der Untertauchensgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht den Ausländer im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihm einen persönlichen Eindruck erhält (vgl. Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 2. Auflage 2009, Rz. 10.94; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2014.00104 E. 4.3).

3.2A_____ ist seit Januar 2024 mehrfach aufgefordert worden, sich um Ersatzreisepapiere zu kümmern und die Schweiz und den Schengenraum selbständig zu verlassen. Er ist diesen Aufforderungen nicht nachgekommen. Er lebt in Basel offenbar auf der Strasse bzw. auf dem Gelände des Bahnhof SBB. Dies scheinbar verwerflich und mit einem für die Öffentlichkeit bzw. insbesondere für uniformierte Beamte bedrohlichen Verhalten. Dass er sich in Freiheit nicht um seine Rückreise in die Heimat bemühen wird, ist nach dem aktenkundigen Verlauf der bisherigen Bemühungen des Migrationsamts offensichtlich. Unklar ist diesbezüglich einzig, ob er dazu aufgrund seiner psychischen Gesundheit überhaupt in der Lage ist. A_____ ist offensichtlich nicht absprachefähig und hält sich in Freiheit weder an behördliche Anweisungen, noch an die Regeln des sozialverträglichen Verhaltens. Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG gegeben und gleichzeitig klargestellt, dass mildere Anordnungen nicht tauglich sind, seine zukünftige Ausschaffung nach Nigeria sicherzustellen. Damit ist die Anordnung von Haft rechtmässig

E. 4

Aufgrund der offenbar bestehenden psychischen Erkrankung ■ A_____ hat bislang eine Entbindung vom Arztgeheimnis gegenüber den Migrationsbehörden und dem Gericht verweigert ■ stellt sich die Frage der Hafterstehungsfähigkeit, welche am 22. Mai 2024 bejaht wurde. Nachdem die Einzelrichterin seitens des Migrationsamts am 23. Mai 2024 darüber informiert wurde, dass A_____ sich in den Hungerstreik begeben habe, drängte sich eine erneute diesbezügliche ärztliche Abklärung auf. Gemäss den Feststellungen des heutigen Tages durch den Amtsarzt, ist A_____ nach wie vor hafterstehungsfähig. Ausserdem darf davon ausgegangen werden, dass er Flüssigkeit zu sich genommen hat, da er gemäss ärztlicher Auskunft nicht dehydriert ist.

E. 5

5.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich muss die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AIG, Beschleunigungsgebot) und die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

5.2 Die nigerianischen Behörden haben die nigerianische Staatszugehörigkeit von A_____ bestätigt, weshalb eine Rückführung nach Nigeria grundsätzlich möglich, auch wenn die

nigerianischen Behörden dafür eine medizinische Abklärung verlangen, was sich aufgrund der Situation aber ohnehin als notwendig erweist. Die Einzelrichterin ersucht in diesem Zusammenhang das Migrationsamt um die Einholung eines Berichts beim SEM betreffend die konkret geplanten Modalitäten der Ausschaffung. Die Haft ist damit grundsätzlich rechtmässig und notwendig.

5.3 Aufgrund der wohl vorhandenen psychischen Erkrankung von A_____ kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass er in der Lage ist, seine Interessen im Haftverfahren selbständig zu wahren. Aus diesem Grund ist trotz grundsätzlich gegebener Berechtigung der Haftanordnung die Haft nur für kurze Dauer bis zum 12. Juni 2024 zu bestätigen, damit eine zweite Verhandlung unter Beigabe eines Rechtsbeistandes stattfinden kann.

E. 6

Es werden keine Kosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist vom 20. Mai 2024, 18.50 Uhr, bis zum 12. Juni 2024, 18.50 Uhr, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Das Migrationsamt wird ersucht, beim Staatssekretariat für Migration einen Bericht einzuholen betreffend die Frage, wie die Ausschaffung von A_____ nach Nigeria konkret organisiert werden soll und inwieweit besondere Vorkehrungen betreffend seinen Empfangsraum in Hinsicht auf seine psychische Erkrankung getroffen werden. Es wird um Vorlage eines entsprechenden Berichts bis 7. Juni 2024 ersucht.

Mitteilung an:

- A_____
- Migrationsamt
- Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.